

Zusatzantrag MobilgeräteschutzPlus

für Ihr Girokonto

Mustervertrag

Kontoinhaber – Bitte **unbedingt** ausfüllen –

Kontonummer		Personennummer	Institutsnummer (BLZ)
Girokonto			330 500 00
Bankleitzahl			
Name Kontoinhaber			
Max Mustermann			
Geburtsdatum (TTMMJJJJ)			

Allgemeine Angaben

Der MobilgeräteschutzPlus enthält

- die Mobilgeräteschutzversicherung
- die Internet-Rechtsschutzversicherung
- den Fund-Service
- die 24h-Hotline

Entgelte

Der MobilgeräteschutzPlus kostet 2,90 Euro pro Monat. Dieser Betrag wird mit dem monatlichen Entgeltabschluss vom Girokonto eingezogen.

Kündigung

Der MobilgeräteschutzPlus kann vom Inhaber jederzeit gekündigt werden.

Bedingungen

Ergänzend gelten die Bedingungen zur Mobilgeräteschutz-Versicherung, zur Internet-Rechtsschutz-Versicherung und zum Fund-Service. Insbesondere gilt die Mobilgeräteschutz-Versicherung nur für die mobilen Endgeräte, die auf der Seite www-s-mobilgeraeteschutz.de registriert wurden.

Voraussetzungen

Der MobilgeräteschutzPlus kann nur in Verbindung mit einem Privatgirokonto bei der Stadtsparkasse Wuppertal und nur einmal pro Person abgeschlossen werden.

Wuppertal, <Tagesdatum>

Ort, Datum

Vertragsabschluss, Internet, TAN

Unterschrift des Kontoinhabers

Unterschrift gesetzliche(r) Vertreter bei Minderjährigen

SONDERBEDINGUNGEN ÖRAG-INTERNET-RECHTSSCHUTZ FÜR SPARKASSEN-KUNDEN GRUPPENVERSICHERUNG

GÜLTIG AB 01.01.2015, FMA SBIR 450115

Geldinstitut

Stadtsparkasse Wuppertal
gültig für: Zusatzpaket MobilgeräteschutzPlus

Service-Center

Tel. 0202 488-4888

Versicherer

ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG
Hansaallee 199
40549 Düsseldorf

Vorstand: Klaus R. Hartung, Andreas Heinsen
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Walter Tesarczyk
Registergericht Düsseldorf HRB 12073

1.

Internet-Rechtsschutz für die versicherten Sparkassen-Kunden während der Dauer des aktiven Girokontovertrags mit der Sparkasse. Der Schutz ist nicht von einem Einsatz der Kundenkarten abhängig. Der Versicherungsbeitrag ist im Betrag für das Konto enthalten.

Der Internet-Rechtsschutz umfasst:

Im Zusammenhang mit der erforderlichen Interessenwahrnehmung bei privaten Kaufverträgen, die über das Internet geschlossen wurden, besteht Schadensersatz-Rechtsschutz und Vertrags-Rechtsschutz nach § 2 a und § 2 d ARB der ÖRAG, wenn ein Rechtsschutz-Fall eingetreten ist. Der Eintritt eines Rechtsschutz-Falls ist in § 4 ARB der ÖRAG bestimmt. Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten sind in § 3 ARB beschrieben.

Es besteht weltweit Versicherungsschutz. Die Versicherungssumme je Rechtsschutz-Fall beträgt 100.000 €, die Selbstbeteiligung je Rechtsschutz-Fall 250 €. Die Selbstbeteiligung wird nicht in Ansatz gebracht, wenn der Rechtsschutz-Fall durch eine Beratung abschließend erledigt ist.

2.

Die Ausübung der Rechte im Leistungsfall steht den versicherten Kunden direkt zu. Versicherungsschutz besteht für den oder, soweit mehrere Personen über das Konto verfügen dürfen, die Kontoinhaber bzw. die Verfügungsberechtigten. Mitversichert sind

a) der Lebenspartner des Kontoinhabers

b) die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmals eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.

Der Versicherungsschutz gilt subsidiär zu anderweitig bestehenden Versicherungen, das heißt, sofern Versicherungsschutz für dieselbe Gefahr auch noch bei einem anderen Versicherer besteht, geht der anderweitige Vertrag diesem Vertrag vor. Dem versicherten Kunden steht es frei, welchem Versicherer er den Fall anzeigt. Meldet er den Fall der ÖRAG, dann wird die ÖRAG insoweit auch in Vorleistung treten.

3.

Es gelten die §§ 1 bis 20 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung der ÖRAG (ARB, gültig ab 1.10.2009), die im Internet auch unter www.oerag.de verfügbar sind. Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,
Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, Tel. 0228/4108-7655,
Telefax 0228/4108-1550.

PRODUKTINFORMATIONSBLATT ÖRAG-INTERNET-RECHTSSCHUTZ FÜR SPARKASSEN-KUNDEN GRUPPENVERSICHERUNG

GÜLTIG AB 01.01.2015, FMA PINS 450115

Versicherer

ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG
Hansaallee 199
40549 Düsseldorf

Vorstand: Klaus R. Hartung, Andreas Heinsen
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Walter Tesarczyk
Registergericht Düsseldorf HRB 12073

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über den angebotenen Internet-Rechtsschutz der ÖRAG für Sparkassen-Kunden geben. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind die Sonderbedingungen zum ÖRAG-Internet-Rechtsschutz für Sparkassen-Kunden (FMA SBIR 450115).

1. Wie kommt Ihr Versicherungsvertrag zustande?

Zwischen der ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG als Versicherer und der MehrWert Servicegesellschaft mbH als Versicherungsnehmer wurde ein Gruppenversicherungsvertrag zum Internet-Rechtsschutz geschlossen. Der Versicherungsnehmer bietet einzelnen Kreditinstituten den Beitritt zu diesem Gruppenversicherungsvertrag an. Bei Abschluss von Kontoverträgen mit einem dieser Kreditinstitute erhalten Sie diesen Versicherungsschutz als Zusatzleistung.

2. Welche Leistungen bietet Ihnen die Versicherung?

Der Versicherungsschutz wird auf Grundlage der Sonderbedingungen für den ÖRAG-Internet-Rechtsschutz für Sparkassen-Kunden und der §§ 1 bis 20 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB) der ÖRAG angeboten. Die Lebensumstände, aus denen rechtliche Auseinandersetzungen und damit verbundene Kosten entstehen können, sind vielfältig. Deshalb bieten wir Rechtsschutz für unterschiedliche Gebiete an, je nach Ihren persönlichen Umständen. Lassen Sie sich z.B. über den Umfang der privaten Rechtsschutz-Kombination Privat, Verkehr, Haus/Wohnung und Beruf informieren. Hier wird nur eine geringe Ausschnittsdeckung des Bereichs Privat, der Internet-Rechtsschutz für Sparkassen-Kunden, versichert: die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus privat-

rechtlichen Schuldverhältnissen im Zusammenhang mit Kaufverträgen, die über das Internet geschlossen wurden (Ausschnittsdeckung aus § 2a und § 2d ARB). Der Versicherungsschutz ist nicht von einem Einsatz der Kundenkarten abhängig.

Schadensersatz-Rechtsschutz für die Geltendmachung von Schadensersatz- und Unterlassungsansprüchen:

z. B.: Das bei einem neuen Anbieter für 50 € heruntergeladene Antivirenprogramm erweist sich als fehlerhaft und ruiniert Ihre Festplatte. Sie verlangen Ersatz des Ihnen entstandenen Schadens.

Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten:

z. B.: Ihr über das Internet erworbener neuer Toaster ist fehlerhaft und verursacht in Ihrer Küche einen Brandschaden. Sie verlangen vom Verkäufer den Kaufpreis für den Toaster zurück und Ersatz für die Kosten der Beseitigung des Brandschadens.

z. B.: Ihre in einem Internet-Auktionshaus erworbene Hi-Fi-Anlage entspricht nicht der Artikelbeschreibung. Da der Verkäufer die Rücknahme verweigert, möchten Sie Ihren Anspruch mithilfe eines Anwalts durchsetzen.

3. Wer ist versichert?

Kontoinhaber, Lebenspartner, minderjährige Kinder, volljährige Kinder (unverheiratet/nicht in einer Lebenspartnerschaft lebend, bis zur ersten auf Dauer angelegten beruflichen Tätigkeit).

4. Was wird gezahlt?

Wir helfen Ihnen und übernehmen im Falle eines Rechtsstreits – mit Ausnahme der vereinbarten Selbstbeteiligung von 250 € je Rechtsschutz-Fall – die Kosten bis zur Versicherungssumme von 100.000 € für

- Anwälte
- Gerichte
- Sachverständige
- Zeugen
- Reisekosten
- Dolmetscherkosten im Ausland

und wenn es erforderlich ist: auch die Kosten der Gegenseite. Näheres hierzu finden Sie in § 5 ARB.

Bei allen versicherten Streitigkeiten, die durch eine Beratung abschließend erledigt sind, wird auf den Abzug der vereinbarten Selbstbeteiligung verzichtet.

5. Wie hoch ist Ihre Prämie und wann müssen Sie sie bezahlen?

Ihr Versicherungsschutz ist eine Zusatzleistung zum jeweiligen Kontovertrag, den Sie mit einem Kreditinstitut abgeschlossen haben, das dem Gruppenversicherungsvertrag zum Internet-Rechtsschutz zwischen der ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG und der MehrWert Servicegesellschaft mbH beigetreten ist. Daher ist der Versicherungsschutz für Sie inklusive. Der Versicherungsnehmer MehrWert Servicegesellschaft mbH ist verpflichtet, die Versicherungsprämien aus diesem Gruppenversicherungsvertrag an die ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG zu zahlen.

6. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, denn sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen, z. B. Verfahren betr. Scheidung, Trennung, Unterhalt, Kapitalanlagen, siehe § 3 ARB. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Einzelheiten und eine vollständige Aufzählung der Ausschlussgründe entnehmen Sie bitte den ARB.

7. Welche Pflichten haben Sie im Schadensfall und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Bitte setzen Sie sich schnellstens mit uns in Verbindung, um die Reichweite des Versicherungsschutzes abzuklären. Gerne helfen wir Ihnen auch bei der Auswahl eines kompetenten Fachmanns für Ihr Rechtsproblem. Selbstverständlich müssen Sie uns und Ihren Anwalt vollständig und wahrheitsgemäß über den Sachverhalt informieren. Eine Verletzung der Pflichten kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Schwere der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Einzelheiten entnehmen Sie bitte § 17 Abs. 3, 4, 5 und 6 der beigefügten ARB.

8. Wann beginnt und endet Ihre Versicherung bzw. Ihr Versicherungsschutz?

Die Versicherung beginnt mit Zustandekommen eines wirksamen Kontovertrags zwischen Ihnen und Ihrem Kreditinstitut, das dem unter 1. erwähnten Gruppenversicherungsvertrag beigetreten ist. Die Versicherung endet bei Beendigung Ihres Kontovertrags, des oben genannten Gruppenversicherungsvertrags oder dem Ausscheiden Ihres Kreditinstituts aus diesem Gruppenversicherungsvertrag.

9. Wie können Sie Ihren Versicherungsschutz beenden?

Da Ihr Versicherungsschutz fester Bestandteil Ihres Kontovertrags ist, entnehmen Sie bitte die Beendigungsmöglichkeiten für Ihr Konto und damit auch für Ihren Versicherungsschutz den Vertragsunterlagen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu Ihrem Konto.

10. Subsidiarität

Der Versicherungsschutz gilt subsidiär zu anderweitig bestehenden Versicherungen, das heißt, sofern Versicherungsschutz für dieselbe Gefahr auch noch bei einem anderen Versicherer besteht, geht der anderweitige Vertrag diesem Vertrag vor. Ihnen steht es frei, welchem Versicherer Sie den Schadensfall anzeigen. Melden Sie den Schadensfall der ÖRAG, dann wird die ÖRAG insoweit auch in Vorleistung treten.